



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. Oktober 2020

Sondernummer 81

Inhalt

303 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 20.10.2020

Seite 1419

303 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 20.10.2020

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 bis Abs. 5 und § 2 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.9.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

Die Stadt Köln hat das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 durch ihre Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 festgestellt, mit der Maßnahmen getroffen wurden, die für den Fall des Erreichens eines Inzidenzwertes von 50 vom Land vorgegeben waren. Die Gefährdungsstufe 2 ist für Köln weiterhin festzustellen. Der aktuelle Inzidenzwert (Stand: 20.10.2020) beträgt 97,8. Somit gelten die in § 15 Abs. 3 und 4 CoronaSchVO geregelten Maßnahmen unmittelbar. Darüber hinaus erlässt die Stadt Köln die nachfolgenden, mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der zuständigen Bezirksregierung abgestimmten Regelungen:

II.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Zusammentreffen von Gruppen im öffentlichen Raum (entfällt)

Hinweis: Die Reduzierung der zulässigen Gruppengröße von höchstens zehn auf maximal fünf Personen ergibt sich bereits unmittelbar aus § 15a Abs. 4 Nr. 4 CoronaSchVO.

Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in allen öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

In den öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets, in denen ein Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, Insbesondere gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln,
- b) in den Einkaufsstraßen, d. h. den Straßen, die durch eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften geprägt sind, die nicht allein den örtlichen Bedarf decken; das sind: Aachener Straße (Innenstadt und Braunsfeld), Bonner Straße (Innenstadt und Bayenthal), Breite Straße, Brüsseler Straße, Chlodwigplatz, Dellbrücker Hauptstraße, Deutzer Freiheit, Dürener Straße, Ehrenstraße, Eigelstein, Hauptstraße (Rodenkirchen), Höniger Weg, Kalker Hauptstraße, Neumarkt, Neusser Straße, Maastrichter Straße, Mittelstraße, Porz Bahnhofstraße, Severinstraße, Sülzburgstraße/Berrenrather Straße, Venloer Straße, Wie-

ner Platz/Frankfurter Straße, Zülpicher Straße, allerdings nicht in den Abschnitten der Straßen, in denen keine oder nur den örtlichen Bedarf deckende Einzelhandelsgeschäfte vorhanden sind, sodass die Straßen dort nicht den Charakter einer Einkaufsstraße haben,

- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1),
- d) auf den Kölner Ringen,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke,
- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2) und
- g) bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Parks und Grünanlagen, für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, in der Außengastronomie am Sitzplatz sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Nr. 3 Mund-Nase-Bedeckung in außerschulischen Bildungseinrichtungen, Hochschulen, bei Bildungsveranstaltungen und in Bibliotheken

In Hochschulen, bei außerschulischen Bildungsveranstaltungen, in Bibliotheken im Sinne des § 6 CoronaSchVO, bei außerschulischen Bildungsangeboten im Sinne des § 7 CoronaSchVO, ist mit Ausnahme von Prüfungen innerhalb geschlossener Räume stets, auch am Sitz- oder Stehplatz, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Lehrkraft, Dozentin/Dozent, Moderatorin/Moderator, Vortragende/r) unvereinbar ist; dies gilt unabhängig davon, ob Personen zusammensitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind oder ob die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO sichergestellt ist. Soweit die Hygienestandards für Musik und Gesang nach Nr. XII der Anlage zur CoronaschutzVO eingehalten sind, besteht im Unterrichts und Probenbetrieb keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung.

Die Ausnahmen von Nr. 2 gelten jeweils entsprechend.

Hinweis: Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2 sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen folgt unmittelbar aus § 15a Abs. 3 Nr. 3 CoronaschutzVO. Die Pflicht gilt nicht, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist.

Nr. 4 Mund-Nase-Bedeckung in Freizeiteinrichtungen und bei Freizeitveranstaltungen

In Freizeit- und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 2 CoronaSchVO, in öffentlichen Einrichtungen nach § 10 Abs. 4 CoronaSchVO (Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks) sowie auf Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen nach § 10 Abs. 6 CoronaSchVO ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Ausnahmen von Nr. 2 gelten entsprechend.

Nr. 5 Mund-Nase-Bedeckung und Verbot des Singens bei Versammlungen zur Religionsausübung (entfallen)

Hinweis: Das Land hat in der § 3 CoronaSchVO vorgegeben, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften auch die infektiologischen Erfordernisse berücksichtigen, die sich aus erhöhten 7-Tages-Inzidenz-Werten im Sinne des § 15a ergeben.

Nr. 6a Alkoholkonsumverbot

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Konsum von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle behördlich gestattet wurde oder keiner Erlaubnis bedarf

Nr. 6b Alkoholverkaufsverbot

Jeweils von freitags, 20.00 Uhr, bis montags, 6.00 Uhr, gilt an folgenden Orten ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke:

- a) Altstadt (s. Lageplan 1)
- b) Stadtgarten und Umgebung (s. Lageplan 3)
- c) Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen (s. Lageplan 4)
- d) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- e) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6)
- f) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2).

Ausgenommen hiervon sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle behördlich gestattet wurde oder keiner Erlaubnis bedarf.

Nr. 6c Festlegung reduzierter Öffnungszeiten gastronomischer Einrichtungen und zeitliches Alkoholverkaufsverbot (entfällt)

Hinweis: Unmittelbar aus der CoronaSchVO folgt, dass der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig sind (§ 15a Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO).

Nr. 7 Besondere Rückverfolgbarkeit in der Gastronomie

In der Gastronomie (§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO) ist stets die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen. Das heißt, die Gastronomin bzw. der Gastronom hat selbst oder durch Personal Name, Anschrift, Telefonnummer sowie die Dauer der Anwesenheit und zusätzlich durch einen Sitzplan zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat. Die Daten sind nach dem Besuch/der Veranstaltung für vier Wochen aufzubewahren.

Die Regelung gilt auch für die Fälle, in denen die CoronaSchVO für gastronomische Angebote auf § 14 verweist, nicht jedoch für nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 2 CoronaSchVO. Für § 14 Abs. 3 CoronaSchVO gilt Nr. 10 dieser Allgemeinverfügung entsprechend.

Nr. 8 Plausibilitätskontrolle bei Angabe von Kontaktdaten

Sofern Kontaktdaten zu erfassen sind, hat die für die Erfassung verantwortliche Person die gemachten Angaben unverzüglich auf Vollständigkeit und insbesondere auf offensichtlich missbräuchliche Angaben (pseudonyme Angaben) zu kontrollieren.

Nr. 9 Regelungen für Veranstaltungen und Versammlungen, insbesondere Personenobergrenzen

Über die in der § 15a Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 CoronaSchVO genannten Maßnahmen hinaus werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz wird als weitere Schutzmaßnahme über den Mindestabstand hinaus gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO eine Maskenpflicht für alle teilnehmenden Personen (mit Ausnahme der Rednerinnen/Redner während der Rede) sowie ein Aufzugsverbot angeordnet.

Hinweis: Nach § 15a Abs. 3 Nr. 1 CoronaSchVO gilt ab einem von der Kommune festgestellten Inzidenzwert von 35, dass Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen unzulässig sind; gemäß § 15a Abs. 4 Nr. 1 ab einem Inzidenzwert von 50 gilt, dass Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig sind, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig.

Für private Feiern außerhalb des privaten Raums gilt eine Obergrenze von 10 Personen (§ 15a Abs. 4 Nr. 3 CoronaSchVO).

Die besonderen Beschränkungen gelten nicht für Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt.

Nr. 10 Rückverfolgbarkeit bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 CoronaSchVO

Bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 CoronaSchVO ist die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen, wenn die Veranstaltung/Versammlung in einem geschlossenen Raum stattfindet. Findet sie im Freien statt, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.

Nr. 11 Mindestabstand trotz besonderer Rückverfolgbarkeit (entfällt)

Hinweis: Nach § 15a Abs. 3 Nr. 4 CoronaSchVO gilt ab einem von der Kommune festgestellten Inzidenzwert von 35, dass abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 ge-

nannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden darf.

Nr. 12 Anhebung der Mindestfläche für Einrichtungen nach § 8 Abs. 7 CoronaSchVO und für Freizeit- und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 4 CoronaSchVO

Der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen nach § 8 Abs. 7 CoronaSchVO sowie Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks nach § 10 Abs. 4 gilt § 8 Abs. 7 S. 2 und § 10 Abs. 4 S. 3 CoronaSchVO mit der Maßgabe, dass maximal eine Person pro zehn Quadratmeter gleichzeitig anwesend sein darf.

Nr. 13 Anhebung der Mindestfläche im Einzelhandel nach § 11 Abs. 1 CoronaSchVO und für die Geschäftslokale im Handwerk und Dienstleistungsgewerbe nach § 12 CoronaSchVO

Die Anzahl von gleichzeitig in einem Geschäftslokal anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen. Tätigkeiten nach § 12 Abs. 3 CoronaSchVO sind hiervon nicht erfasst.

Nr. 14 Kontaktsport

Kontaktsport im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaSchVO darf nur in einer Gruppe von maximal 30 Personen ausgeübt werden. Das gilt nicht im Wettkampfbetrieb, sofern der Spielbetrieb von zwei Mannschaften eine Überschreitung dieser Personenzahl zwingend erfordert und dies in den Hygienekonzepten der einzelnen Sportverbände entsprechend vorgesehen ist.

Nr. 15 Bezugsgruppen nach Punkt X der Anlage zur CoronaSchVO

Die maximale Größe der Bezugsgruppen nach X Nr. 5 der Anlage zur CoronaSchVO betreffend Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche wird auf zehn Personen festgelegt.“

III.

Die Anlagen (siehe Amtsblatt StK Nr. 76 vom 09.10.2020) bleiben unverändert.

IV.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 3.11.2020 um 6.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

1. Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die

dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen/Feiern mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential – sei es der Struktur der erwarteten Teilnehmenden oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen – abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Ferner ist der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu beschränken. Dort, wo sich Menschen näher kommen, ist eine Mund-Nase-Bedeckungen vorzuschreiben. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

In der Stadt Köln liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 20.10.2020 mit 97,8 bereits weit über der kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner.

Der aktuelle Inzidenzwert ist abrufbar unter folgendem Link: www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html.

2. Nach § 15a Abs. 4 S. 2 CoronaSchVO sind beim Überschreiten des Inzidenzwerts von 50 weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind, soweit erforderlich, insbesondere bei fortschreitendem Infektionsgeschehen, in Abstimmung mit Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der zuständigen Bezirksregierung zwingend zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen. Die in dieser Allgemeinverfügung genannten, auf die Stadt Köln zugeschnittenen Maßnahmen sind mit den vorgenannten Stellen abgestimmt gewesen. Sie bleiben daher bei Bestand.

Soweit das Land mit § 15a Abs. 3 und 4 CoronaschutzVO gleichlautende (z. B. Nr. 1) oder weitergehende Regelungen (z. B. Nr. 6c) für das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 getroffen hat, sind die Regelungen der städtischen Allgemeinverfügung aufzuheben. Bei Nr. 3 bleibt allein die Maskenpflicht bei Bildungsveranstaltungen und in Bibliotheken zu regeln.

Erforderlich bleibt eine Regelung der Maskenpflicht im öffentlichen Raum (Nr. 2 und Nr. 4).

Nr. 5 wird gestrichen, da die Religionsausübung durch eigenverantwortliche Bestimmungen der Religionsgemeinschaften geregelt werden soll.

Die Hygienekonzepte für Freizeit- und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 4 CoronaSchVO nach Nr. 12 a. F. haben sich nicht bewährt und sollen nicht mehr gefordert werden. Nr. 12 wurde auf der anderen Seite ergänzt, da eine Fallgestaltung mit Mindestquadratmeterzahl übersehen worden ist.

Die anderen, mit dem Land abgestimmten Regelungen (Nrn. 6a, 6b, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15) gehen zulässigerweise über die Regelungen in § 15a CoronaschutzVO hinaus und sollen bei Bestand bleiben.

Die Anordnungen stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Maßnahmen für Versammlungen nach Versammlungsgesetz stützen sich auf § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie auf § 13 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO. Die Maskenpflicht ist als zusätzliche Schutzmaßnahme erforderlich, um die Infektionsgefahr bei größeren Menschenansammlungen einzudämmen. Durch ein Aufzugsverbot für Versammlungen sollen zu erwartende Verstöße gegen das gesetzlich gebotene Abstandsgebot und dadurch verbundene unmittelbare Gefahrensituationen für die öffentliche Sicherheit entstehen würde. Auch sind bei einem Aufzug anders als bei stehenden Versammlungen keine wirksamen Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter möglich, die Gefahrensituationen durch spontane Teilnehmer und im Bereich der außenstehenden Zuschauer ausschließen können (z. B. Zugangskontrollen, Abstandsflächen, Teilnehmerbegrenzungen).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 keine Mund-Nase-Bedeckung trägt, entgegen § 1 Nr. 6a bzw. 6b Alkohol konsumiert oder verkauft, entgegen § 1 Nr. 7 in der Gastronomie die besondere Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt, entgegen § 1 Nr. 8 die Angaben der Kontaktdaten nicht kontrolliert, entgegen § 1 Nr. 9 bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz keine Mund-Nase-Bedeckung trägt oder an einem Aufzug teilnimmt, entgegen § 1 Nr. 11 bei Veranstaltungen als Veranstalter nicht für die Einhaltung des Mindestabstands sorgt und wer den Mindestabstand nicht einhält, entgegen § 1 Nr. 12 oder Nr. 13 die Mindestquadratmeterzahl nicht einhält, entgegen § 1 Nr. 14 Kontaktsport betreibt oder entgegen § 1 Nr. 15 die Bezugsgruppengröße nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
<http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.